

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 7 (1920)

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

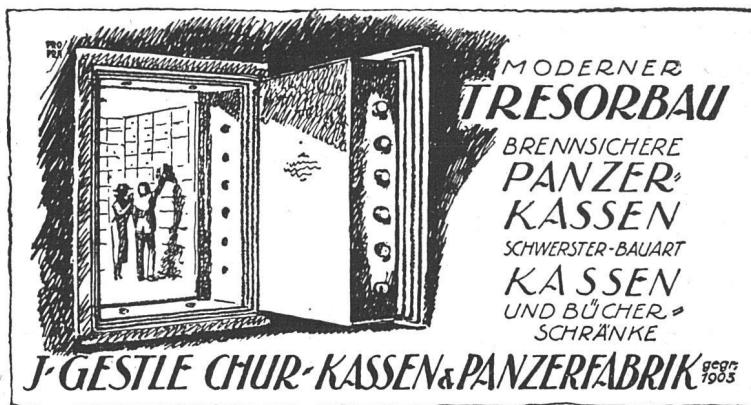
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ben werden konnten (ähnlich dem Erbbaurecht in England), spricht für eine Tradition des Wohnens, für Gepflogenheiten, die schon im Code Napoléon grundsätzlich geregelt worden sind. In Frankreich machte sich in den Städten schon vor dem Krieg eine Wohnungsnot geltend, die seither und mit der Verteuerung des Bauens beträchtlich gestiegen ist. In besondern gesetzlichen Verordnungen über den Kleinhausbau ist in vorsorglicher Weise für die Stimulation zum Bauen in verschiedener Weise gesorgt und eine spekulative Ausbeutung solcher Unternehmungen verunmöglicht. Die Art der Kreditbeschaffung und der Amortisation ist auch für unsere Verhältnisse von höchstem Interesse. Maßgebend hiefür ist die Bedeu-

tung, die dem «maison à bon marché» durch den «Congrès des Comités de patronage des habitations à bon marché et de la prévoyance sociale» gegeben worden ist. Der Staat setzt auf eine Zeitdauer von 10 Jahren im Budget einen Kredit von einer Milliarde Franken ein; dieser kommt den Gemeinden, öffentlichen Gesellschaften oder sozial wirkenden Vereinigungen zu, die Land erwerben zum Erstellen der Maisons à bon marché. Nach Ablauf der Frist soll der tatsächliche Wert des Baulandes und der Gebäude von Fachleuten geschätzt werden; dieser darf auf keinen Fall höher als der 3% kapitalisierte Mietzins sein. Damit ist die Rückzahlungssumme festgelegt. Der Staat trägt den Verlust des Unterschiedes zwischen dem ur-



Theodor Bertschinger

Hoch- und Tiefbau-Unternehmung

Lenzburg und Zürich

Muschelsandsteinbruch „Steinhof“ OTHMARSINGEN
(Marine Molasse)

Lieferung von:
ROH- & HAUSTEINEN
in gelblicher und bläulicher Färbung
Dekorative Struktur
Warmer Ton

REFERENZEN:
„Peterhof“ und „Leuenbank“, Paradeplatz, Zürich / Geschäftshaus „Singer“, Marktplatz, Basel / Verwaltungsgebäude Piccard, Pictet & Cie., Genf, u.v.a.m.

LICHTPAUS-
APPARATE
LICHTPAUSMASCHINEN
für Sonnen- und elektr.
Belichtung
FEINSTE REFERENZEN

GEBRÜDER
SCHOLL
POSTSTRASSE 3 ZÜRICH

sprünglich dargeliehenen Betrag und dem endgültigen Schatzungswert. Die Verzinsung ist auf $2\frac{1}{2}\%$ festgelegt. Die Nutznießer der Darlehen müssen sich verpflichten, in diesen 10 Jahren sämtliche Nettoeinnahmen dem Staat zuzuführen. Der Schuldner soll auf keinen Fall einen das tatsächliche Darlehen übersteigenden Betrag zurückerstatten müssen.

Diese Häuser dürfen nur an Arbeiterfamilien, d. h. an eine Bevölkerung vermietet werden, die tatsächlich auf ihren Verdienst angewiesen ist. Für die Höhe der Mietpreise sind bestimmte Normen aufgestellt. So sind nach den Verhandlungen des 4. Congrès des Comités de patronage des habitations à bon marché et de la prévoyance sociale les 14 et 15 avril 1919 die Höchstmietpreise in

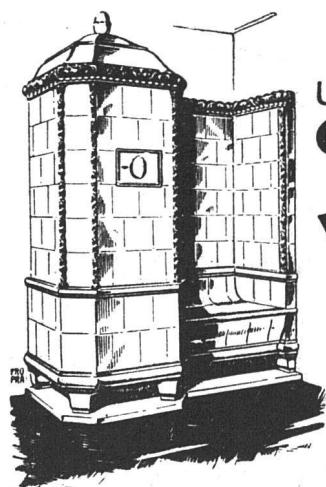
diesen Häusern (Reihenhäuser) beispielsweise wie folgt festgesetzt: in Gemeinden unter 2000 Einwohnern für eine Dreizimmer-Wohnung mit Küche Fr. 450, für eine Zweizimmer-Wohnung Fr. 350; in Gemeinwesen zwischen 2000 und 5000 Seelen Fr. 475 und Fr. 400; in Städten von 15 000—30 000 Einwohnern Fr. 600 und Fr. 450; in Städten von 30 000—200 000 Einwohnern Fr. 750 und Fr. 600; in Paris Fr. 950 und Fr. 900. — Häuser, die allen den gestellten hygienischen Vorschriften genügen, sind im Zeitraum der ersten 12 Jahre von allen staatlichen Steuern frei. Baugesellschaften, die nachgewiesenermaßen kinderreiche Familien aufnehmen und ihr Bauprogramm demgemäß eingerichtet haben, erlangen nach dem Gesetz vom 31. März 1919 noch weitere Vorrechte.

**AKTIENGESELLSCHAFT
CARL HARTMANN
BIEL
ROLLADEN-FABRIK**

STAHLBLECH- ROLLADEN / Holz-Rolladen / Roll-Jalousien / Roll-Schutzwände / Scheren-Gitter / Eiserne Schaufenster-Anlagen /

KEMPF & CIE / HERISAU
ÄLTESTES GESCHÄFT DIESER BRANCHE
Schmiedelerne Kleiderschränke
Komplette Garderoben-Anlagen
mit Wascheinrichtungen

PHOTOGRAPHIE
Spezialität in Architektur-Aufnahmen
Techn. Konstruktionen, Intérieur, Maschinen etc.
Aufnahmen für Kataloge und Werke aller Art
H. Wolf-Bender, Kappelergasse 16, Zürich
Atelier für Reproduktionsphotographie



Unsere
**elektrischen
WÄRME-SPEICHER
ÖFEN**

In Kacheln für Wohnhäuser, Säle, etc. haben sich während zweier Winterbetriebe vorzüglich bewährt. Elekt. Einbau Pat. Bachmann & Kleiner Oerlikon. Nur Nachtstrom-Akkumulierung zum niedrigsten Tarife. Dauer der Speicherung 15-18 Stunden, ausreichend zur Vollheizung eines jeden Raumes ohne Tagesstromzufuhr. Vorzügliche Referenzen. Ratschläge und Kostenberechnungen bereitwilligst.

FRITZ LANG & CO. ÖFENFABRIK
ZÜRICH 2
SEESTR. 24
TELEPHON SELNAU
* 2683 *